

#### **Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:**

Die Stadt zum Bleiben.

# **Beschlussvorlage**

Vorlage-Nr.	BV/0444/20	15/4		Datu	m: 01.12.2015
		Baudez	zernent		
Verfasser:	61-Amt für	Stadtentwicklung	und Bauordnung	Az:	61.3 Hi
Gremienweg	<b>;</b> :				
18.12.2015	Stadtrat		abgelehnt Ko	ehrheitli enntnis ertagt	ohne BE abgesetzt geändert
	TOP	öffentlich	Enthaltungen		Gegenstimmen
Betreff:	Kommunales	s Investitionsprogr	amm - Rheinland-Pfa	lz (KI	3.0)

#### **Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Maßnahmenliste zum Kommunalen Investitionsförderprogramm Rheinland-Pfalz KI 3.0.

#### Begründung:

Mit In-Kraft-Treten des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) stellt der Bund den Ländern nach Artikel 104 b Abs.1 Satz 1 Nr.2 Grundgesetz in den Jahren 2015 bis 2018 insgesamt bis zu 3,5 Mrd. €zur Verfügung, um Infrastrukturinvestitionen finanzschwacher Kommunen zu fördern.

Der dem Land Rheinland-Pfalz zugewiesene Anteil beträgt hierbei 253,197 Mio. € Darüber hinaus erhöht das Land Rheinland-Pfalz den Betrag um weitere 31,65 Mio. € sodass insgesamt 284,847 Mio. €den Kommunen in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden. Der **anteilige Förderbetrag** für die **Stadt Koblenz** beträgt **10,475 Mio.** €(80% Bundeszuweisung, 10 % Landeszuweisung), wobei auch ein 10 % - iger Eigenanteil zu erbringen ist. Das Förderprogramm umfasst somit ein **Gesamtvolumen von rd. 11,639 Mio.** €

# €

# Förderbereiche und wesentliche weitere Förderkriterien

Die **Förderbereiche** nach § 3 KInvFG sind in zwei Schwerpunkte aufgeteilt:

#### 1. Investitionen mit dem Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung
- d) Informationstechnologie (beschränkt auf finanzschwache Kommunen)
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
- f) Luftreinhaltung

## 2. Investitionen mit dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
- c) Kommunale Einrichtungen der Weiterbildung (energetische Sanierung)
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (berufsbildende Schulen)

#### Weitere Förderkriterien:

- Gefördert werden können Maßnahmen, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen und vor dem 31. Dezember 2018 beendet werden. Maßnahmenbeginn ist der Abschluss des ersten der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungsund Liefervertrages. Die Abrechnung kann in 2019 erfolgen.
- Vor dem 1. Juli 2015 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt.
- Bereits beabsichtigte, jedoch noch nicht begonnene Maßnahmen der energetischen Sanierung innerhalb einer größeren Gesamtmaßnahme können, sofern die energetische Sanierung noch nicht begonnen wurde, aus der Maßnahme herausgelöst und als selbstständiger Abschnitt beurteilt werden.
- Es sollen vorrangig folgende Projekte ausgewählt werden:
  - Im Zusammenhang mit Pflichtaufgaben stehende Projekte
  - Projekte, die im Vergleich zu möglichen anderen Maßnahmen besonders wirtschaftlich sind:
    - \*keine oder geringe nicht förderfähige Investitionskosten verursachen oder
    - \*zukünftig zu geringen Ausgaben (Betriebsausgaben) und zu keinen bzw. sehr geringen Folgekosten (Betriebs- oder Investitionskosten) führen.
- Ungeachtet des im Mitteilungsschreiben verwendeten Investitionsbegriffes (aus Sicht des Landeshaushaltsrechts) sind weiterhin <u>auch konsumtive Sanierungs-maßnahmen oder konsumtive Anteile einer Investition förderfähig</u>, sofern sie die übrigen Förderkriterien erfüllen. Dies teilte das Ministerium der Finanzen auf telefonische Anfrage mit.
- Sofern für geplante, förderfähige Maßnahmen bereits bewilligte Landeszuwendungen vorliegen, kann mithilfe der zusätzlichen Bundesmittel eine Gesamtförderquote von 90 % erreicht werden. Dies ist jedoch im Einzelfall mit dem zuständigem Ressortansprechpartner abzustimmen.

# Verfahren

Nachdem das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 29. Juni 2015 eingegangen war, wurden die Ämter gebeten zu prüfen, ob und in welcher Höhe in der *aktuellen* Haushaltsplanung 2015 (Investitionshaushalt und konsumtiver Haushalt) einschließlich Finanzplanungsjahre 2016 bis 2018 Maßnahmen, bzw. Beträge etatisiert sind, die die Kriterien zur Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm Rheinland-Pfalz (KI 3.0) erfüllen.

Damit war das mögliche Fördervolumen noch nicht ausgeschöpft, so dass die Liste ergänzt wurde um bisher noch nicht etatisierte, für den Nachtragsplan 2015 bzw. Haushaltsplan 2016 angemeldete neue Maßnahmen.

Nach den mit Schreiben vom 29. Juni 2015 vorgegebenen Rahmenbedingungen ist dem Finanzministerium möglichst bis <u>30. November 2015</u> eine Liste der zu fördernden Maßnahmen vorzulegen. Nachmeldungen und Ummeldungen können ausnahmsweise bis spätestens 30. April 2016 erfolgen.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 02.11.2015 wurde der Wunsch geäußert, am 13.11.2015 noch keinen Ratsbeschluss über die Priorisierung der Maßnahmen zu fassen, sondern dies im Rahmen der Etatberatungen für 2016 zu tun.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 23.11.2015 erfolgte die Beratung und Priorisierung der investiven Projekte in Form einer erstellten Maßnahmenliste, die die Stadt Koblenz für das kommunale Investitionsförderprogramm KI 3.0 vorsehen möchte. Um den ersten Meldetermin einhalten zu können, wurde diese Maßnahmenliste dem Finanzministerium mit E-Mail vom 26.11.2015 mit dem Hinweis übermittelt, dass es sich hierbei zunächst um eine Vorberatung handele und der Stadtrat die abschließende Entscheidung über die Reihenfolge / Priorisierung erst in seiner Sitzung am 18.12.2015 treffe. Etwaige Änderungen sowie der Stadtratsbeschluss würden dem Finanzministerium anschließend umgehend nachgereicht werden.

Insofern wird die Ausnahmeregelung, wonach bis zum 30.04.2016 Nach- oder Ummeldungen möglich sein sollen, aller Voraussicht nach nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Das Finanzministerium verteilt die in den Listen enthaltenen Projekte auf die zuständigen Ressorts und prüft mit diesen zusammen auf Kompatibilität mit dem KInvFG und den Vorgaben des Landes.

Die Listen werden dann (ggfs. mit Änderungen und Streichungen, s.o.) an die Kommunen zurückgegeben. In der Folge sind die Förderanträge nach dem üblichen Verfahren von den städtischen Fachdienststellen an die jeweiligen Förderreferate zu stellen. Diese werden auch die Bewilligungsbescheide erstellen und die späteren Verwendungsnachweise prüfen.

#### Anlagen:

Anlage 01 – Maßnahmenübersicht KI 3.0

Anlage 02 – Informationsschreiben zum Förderprogramm

## **Historie:**

05.10.2015	Haupt- und Finanzausschuss
06.10.2015	Fachbereichsausschuss IV
02.11.2015	Haupt- und Finanzausschuss
23.11.2015	Haupt- und Finanzausschuss